
**Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
Conférence Suisse des Délégué-e-s à l'Égalité entre Femmes et Hommes
Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini**

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Bundesamt für Bauten und Logistik
Fellerstrasse 21
3003 Bern

Per Email

direktion@bbl.admin.ch

Bern, den 22. Juni 2015

**Stellungnahme Vernehmlassung Revision des Bundesgesetzes und
der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen
(BöB/VöB) sowie der Verordnung über die Schwellenwerte im
öffentlichen Beschaffungswesen (SWV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf, sehr geehrte Damen und Herren,

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), in der alle öffentlichen Gleichstellungsfachstellen der Schweiz zusammengeschlossen sind, nimmt im Rahmen der eingangs erwähnten Vernehmlassung gerne wie folgt Stellung:

I Allgemeine Anmerkungen

Die Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann resp. die Bekämpfung von geschlechtsbedingter Lohndiskriminierung sind seit mehreren Jahrzehnten ein expliziter Verfassungsauftrag (vgl. Art. 8 Abs. 3 BV). Die Überprüfung der Einhaltung der Lohngleichheit im Rahmen des Beschaffungswesens ist ein zentrales Instrument zur Verwirklichung dieses Verfassungsauftrages.

Folglich begrüsst die SKG ausdrücklich die rechtliche Verankerung der Einhaltung der Lohngleichheit in den Erlassen, die Gegenstand dieser Vernehmlassung bilden. Aus Sicht der SKG ist ein griffiges rechtliches Instrumentarium notwendig, um die Einhaltung der Lohngleichheit von Anbieter/innen im Beschaffungswesen wirksam durchsetzen zu können.

**II Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen
(BöB)**

Art. 14 VE-BöB

Die SKG begrüsst es ausdrücklich, dass die Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann als Grundsatz in Art. 14 Abs. 2 VE-BöB in einem eigenen Absatz erwähnt wird. Somit wird deutlich, dass der Einhaltung der Lohngleichheit im Beschaffungsverfahren der gleiche Stellenwert wie der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen resp. Arbeitsbedingungen zukommt (vgl. Art. 14 Abs. 1 VE-BöB). **Dementsprechend wünscht sich die SKG, dass die Einhaltung der Lohngleichheit ebenfalls im Titel von Art. 14 VE-BöB erwähnt wird.**

Art. 14 VE-BöB, Titel:
Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von
Frau und Mann

In Art. 14 Abs. 3 VE-BöB soll explizit festgeschrieben werden, dass die Auftraggeber/innen die Aufgabe der Kontrolle der Einhaltung der Lohngleichheit auch dem Eidgenössischen, den kantonalen oder den kommunalen Gleichstellungsbüros übertragen werden können. Diese Delegationskompetenz findet sich aktuell in Art. 6 Abs. 4 VöB und neu in Art. 12 Abs. 4 VE-VöB. Insbesondere im Hinblick auf das vom Bundesrat in den Jahres-, und Legislaturzielen sowie in den Prioritäten festgesetzte Ziel der Erhöhung der Anzahl Lohnkontrollen im Beschaffungswesen des Bundes erachtet es die SKG als angezeigt, diese Kompetenzdelegation neu auf Gesetzesstufe zu verankern.

Weiter soll im letzten Satz von Art. 14 Abs. 3 VE-BöB ergänzt werden, dass der Anbieter/die Anbieterin auch die Einhaltung der Lohngleichheit nachzuweisen hat. Im geltenden Recht ist dies bereits in Art. 8 Abs. 2 BöB explizit so festgehalten und schafft damit juristische Klarheit. Es gibt somit keinen sachlichen Grund, warum diese Erwähnung im neuen Recht nicht übernommen werden sollte. So wird der Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau und Mann im Zusammenhang mit Art. 14 Abs. 3 VE-BöB im Erläuternden Bericht zum VE-BöB auch explizit erwähnt (siehe S. 39, Art. 14 Abs. 3, Satz 1).

Zudem erachtet es die SKG als notwendig, dass die Anbieterin die Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann in jedem Fall und nicht bloss auf Verlangen nachzuweisen hat. Bei der Einhaltung der Lohngleichheit handelt es sich um einen zentralen Verfahrensgrundsatz im Beschaffungswesen. Es ist deshalb angezeigt, dass alle Anbieter/innen im Beschaffungswesen die Einhaltung der Lohngleichheit gleichermassen nachweisen müssen.

Art. 14 Abs. 3 VE-BöB:

Sie kann die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005¹² gegen die Schwarzarbeit sowie der Gleichbehandlung von Frau und Mann durch die Anbieterinnen kontrollieren oder diese Aufgabe einer spezialgesetzlichen Behörde oder einer anderen geeigneten Instanz, insbesondere einem paritätischen Kontrollorgan sowie im Bereich der Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit dem Eidgenössischen, den kantonalen oder den kommunalen Gleichstellungsbüros, übertragen. Zu diesem Zweck kann die Auftraggeberin der Behörde und dem Kontrollorgan die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Unterlagen zur Verfügung stellen. ~~Auf Verlangen~~ Die Anbieterin hat die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie der Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit nachzuweisen.

Schliesslich soll in Art. 14 Abs. 4 VE-BöB ergänzt werden, dass auch die mit der Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann befassten Kontrollorgane resp. Behörden der Auftraggeberin Bericht über die Ergebnisse der Kontrolle und über allfällige getroffene Massnahmen erstatten. Dementsprechend werden die Gleichstellungsbüros im Erläuternden Bericht zu Art. 14 Abs. 4 VE-BöB als mögliche Kontrollorgane explizit genannt (siehe S. 40, Art. 14 Abs. 4, 7. Spiegelstrich).

Art. 14 Abs. 4 VE-BöB:

Die Kontrollorgane sowie die mit der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen und der Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit befassten Behörden erstatten der Auftraggeberin Bericht über die Ergebnisse der Kontrolle und über allfällige getroffene Massnahmen.

III Revision der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB)

Art. 12 VE-VöB

Die SKG begrüsst es ausdrücklich, dass die Verpflichtung der Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann und deren Kontrolle analog zu Art. 6 VöB im geltenden Recht im neuen Art. 12 VE-VöB festgeschrieben sind und insbesondere die Lohngleichheit neu auch explizit im Titel dieser Bestimmung Erwähnung findet.

Anhang 1 VE-VöB

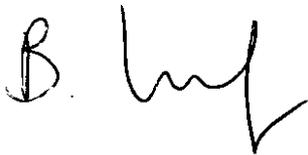
Weiter begrüsst es die SKG auch, dass neu in Ziff. 6 von Anhang 1 VE-VöB der Nachweis betreffend Einhaltung der Lohngleichheit explizit aufgelistet ist.

Zur Verordnung über die Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen (SWV) hat die SKG keine Anmerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Für die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Ruf', with a stylized flourish at the end.

Barbara Ruf

Präsidentin